



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



12156240

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

06-09-2012

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/09/2012 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **OSTBELGIEN DIREKT MEDIA**

Rechtsform : Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4700 Eupen – Kaperberg 86

Unternehmensnr : **0848.500.471**

Gegenstand **GRÜNDUNG - ERNENNUNG**
der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor assoziierter Notar Antoine RIJCKAERT in Eupen, am 24. August 2012, registriert „fünf Blätter, ohne Zusatz in Eupen, am 30. August 2012, Band 201, Blatt 47, Fach 17, erhalten 25 €, der Hauptinspektor a.i. A.F. MOCKEL“, geht hervor dass :

1. Herr CREMER Gerard Marie Joseph, geboren zu Eupen, am 6. Februar 1956, NN 560206-055-82, wohnhaft in 4700 Eupen, Kaperberg, 86

2. Frau BECK Marie-Rose, Ehefrau des unter 1. vorgenannten Herrn CREMER Gérard, geboren zu Eupen, am 21. Juli 1956, NN 560721-050-60, wohnhaft in 4700 Eupen, Kaperberg, 86

3. Herr CREMER Boris Werner Xavier, geboren zu Eupen, am 13. Oktober 1981, NN 811013-019-04, wohnhaft in 4700 Eupen, Schmittgasse, 1.

4. Herr CREMER Gino David Corneille, geboren zu Eupen, am 10. August 1982, NN 820810-105-15, wohnhaft in 4700 Eupen, Kaperberg, 86, hier vertreten durch Herr Gerard CREMER, vorgenannt, aufgrund einer privatschriftlichen Vollmacht von 23. August 2012, welche den gegenwärtigen Urkunde als Anlage beigefügt bleibt.

5. Die Aktiengesellschaft "FINIMO S.A.", mit dem Sitz in 4700 EUPEN, Kaperberg, 86, eingetragen im Register der Rechtspersonen, in Eupen, unter der Unternehmensnummer 0453.394.925.

eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet haben, in welche sie die nachangeführten Bareinlagen eingebracht haben und wofür ihnen die nachstehend angeführte Anzahl von Anteilen zugeteilt wurden :

- dem Herrn Gérard CREMER : tausend Euro (1.000,00 €) oder fünf (5) Anteile;
- dem Herrn Boris CREMER : tausend Euro (1.000,00 €) oder fünf (5) Anteile;
- dem Herrn Gino CREMER : tausend Euro (1.000,00 €) oder fünf (5) Anteile;
- der Frau Marie-Rose BECK : tausend Euro (1.000,00 €) oder fünf (5) Anteile;
- die Aktiengesellschaft „FINIMO“, sechzehntausend Euro (16.000,00 €), oder achtzig (80) Anteile.

Die Erschienenen erklären und erkennen an, dass die Anteile zu 100 % Prozent freigemacht sind. Demnach steht der Genossenschaft ab sofort ein Kapitalbetrag in Höhe von zwanzigtausend Euro (20.000,00 €) zur Verfügung.

Dies geht ebenfalls aus einer durch die "ING BANK" in Eupen ausgestellten Bankbescheinigung hervor. Vorerwähnter Betrag ist dort aufgrund der Bestimmungen von Artikel 11 des Gesetzes vom sechsten März neunzehnhundertdreißig auf ein Sonderkonto mit der Nummer 363-1087739-21, welches auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft lautet, hinterlegt worden.

Im Anschluss daran haben die Erschienenen den unterzeichnenden Notar ersuchten um Beurkundung der Gesellschaftssatzungen:

KAPITEL I – ART DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 1

Die Gesellschaftsbezeichnung lautet: "OSTBELGIEN DIREKT MEDIA" Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschreiben und leserlich die Worte "Genossenschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "Gen.m.b.H.", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen beinhalten, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

ARTIKEL 2

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4700 Eupen, Kaperberg, 86.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, der im Belgischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist, kann der Gesellschaftssitz an jeden anderen beliebigen Ort in Belgien verlegt werden.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Agenturen, Verwaltungssitze oder Niederlassungen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten.

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben : **Auf der Vorderseite**: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

ARTIKEL 3

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand (sowohl in Belgien als auch im Ausland) :

- die Herausgabe von Magazinen, in Papierform oder on-line (NACE Code 58140), insbesondere die Herausgabe des Online Magazins „Ostbelgien direkt“
- die Produktion von Audio- und Videobeiträgen (5911, 59201, 59203)
- eine Presseagentur (63.910) : Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne, Medienexpertisen
- Freier Journalismus (90.031)
- Fotoproduktionen (740201)
- Freier Fotojournalismus (74202 & 74209)

Die Gesellschaft kann generell alle Maßnahmen durchführen, die sie für die Verwirklichung ihres Unternehmenszieles für notwendig oder sinnvoll erachtet, ohne daß ihr entgegengehalten werden kann, daß sie in der obigen Aufzählung nicht enthalten sind.

ARTIKEL 4

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

KAPITEL II - GESELLSCHAFTSFONDS

ARTIKEL 5

Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt auf zwanzigtausend Euro (20.000,00 €) es wird durch hundert Anteile der Kategorie „A“ verkörpert, ohne Bezeichnung eines Nominalwertes.

Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht. Jeder Anteil entspricht einem hundertstel (1/100) des Gesellschaftskapitals.

Das festgelegte Gesellschafts-Kapital darf in keinem Fall auf einen Betrag vermindert werden, der unter ACHTZEHNSTAUSENDSECHSHUNDERT EURO (18.600,00 €) oder dessen Gegenwert liegt, und die Freimachung nie auf weniger als SECHSTAUSENDZWEIHUNDERT EURO (6.200,00 €) oder deren Gegenwert, sei es aufgrund der Wegnahme von Anteilen, durch Demission, durch Ausschluss oder des Todes eines Teilhabers.

Die Anteile von Teilhaber-Genossen, die nicht auf Grundlage von Bargeldeinzahlungen zugeteilt wurden, können erst zehn Tage nach der Hinterlegung der zweiten Bilanz die ihrer Schaffung folgt abgetreten werden ; der Vermerk ihrer Art, ihres Schaffungsdatums und das sie zeitweilig nicht übertragbar sind, wird auf den eventuellen Zertifikaten und im Teilhaberregister eingetragen.

Jeder Teilhaberanteil der Kategorie „A“ gibt Anrecht auf eine Stimme, ohne Einschränkung der Wahlbefugnis.

Es können in Zukunft andere Teilhaber-Anteile anderer Kategorien geschaffen werden, jedoch mit Einschränkung der Wahlbefugnis.

KAPITEL IV – VERWALTUNG UND KONTROLLE

ARTIKEL 14 – VERWALTUNG

Die Gesellschaft wird durch einen Mandatar-Verwalter verwaltet, Teilhaber oder auch nicht, der durch die Generalversammlung für eine Dauer von sechs Jahren ernannt wird, oder durch einen Verwaltungsrat der sich aus einer Person, zwei Personen oder höchstens drei Personen zusammensetzt.

Das Mandat des Mandatars-Verwalters wird unentgeltlich ausgeführt oder aber es wird entlohnt, je nach Beschluss der Generalversammlung.

Im Falle von widersprüchlichen Interessen zwischen dem Mandatar-Verwalter und der Gesellschaft, wird besagter Mandatar-Verwalter umgehend eine Generalversammlung einberufen, die einen ad hoc-Mandatar-Verwalter bestimmt, der mit der Operation beauftragt wird. Das Mandat des Mandatars-Verwalters ist jederzeit durch die Generalversammlung widerrufbar, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Teilhaber entscheidet.

ARTIKEL 15 – VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber rechtsgültig durch die Unterschrift des Mandatars-Verwalters vertreten, oder auch des delegierten Verwalters, im Falle wo die Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat vertreten wird.

ARTIKEL 16 – VERANTWORTUNG

Der Mandatar-Verwalter geht keinerlei persönliche Verantwortung bezüglich der Verpflichtungen der Gesellschaft ein.

ARTIKEL 17 – BEFUGNISSE

Die Kompetenzen des Mandatars-Verwalters umfassen sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen in Konformität mit dem Gesellschaftsgegenstand. Er verfügt über die weitest gehenden Befugnisse, mit Ausnahme derjenigen die das Gesetz oder die vorliegenden Satzungen der Generalversammlung vorbehält. Er erstellt oder modifiziert die eventuelle interne Ordnung.

Der Mandatar-Verwalter kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Direktoren, Gesellschaftler oder nicht, anvertrauen. Er kann ebenfalls Drittpersonen, die er bekannt gibt bestimmte Sondervollmachten übertragen.

Der Mandatar-Verwalter bestimmt alleine die Vergütungen für die durch ihn übertragenen Delegierungen.

Der Mandatar-Verwalter beantragt die Freimachung des gezeichneten Kapitals je nach Bedarf. Im Falle der Nichtzahlung durch den Teilhaber zwei Monate nach Zustellung der Anfrage der Freimachung, hat der Mandatar-Verwalter das Recht das Wahlrecht zu suspendieren.

ARTIKEL 18 – KONTROLLE

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

KAPITEL V – GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 19 – ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE

Die rechtmäßig zusammengesetzte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Teilhaber.

Die Generalversammlung verfügt über die Befugnisse die ihr durch das Gesetz oder aufgrund der gegenwärtigen Satzungen zugesprochen werden. Sie verfügt insbesondere über die Befugnis, über folgende Punkte zu beschließen :

- 1° eine Abänderung der Satzungen ;
- 2° die Ernennung oder die Entlassung des Mandatars-Verwalters ;
- 3° die Annahme der Jahresendabrechnung ;
- 4° die freiwillige Auflösung der Gesellschaft ;
- 5° den Ausschluss eines Teilhabers ;
- 6° die Ernennung eines ad hoc-Mandatars-Verwalters.

ARTIKEL 20 – VERSAMMLUNG – VORLADUNGEN

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr am letzten Freitag des Monats Juni um achtzehn Uhr am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen durch den Mandatar-Verwalter oder dem Verwaltungsrat festgelegten Ort zusammen.

Die Versammlung tritt auf Vorladung des Mandatars-Verwalters oder des Verwaltungsrates zusammen, jedes Mal wenn die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Im Falle von Vakanz, von Interessenkonflikten oder der Sperrung des Mandatars-Verwalters, versammelt sie sich auf Betreiben des eifrigsten Teilhabers.

Die Vorladungen enthalten die Tagesordnung und werden den Teilhabern wenigstens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung mittels einfachen Briefes per Post zugestellt. Sie müssen entweder durch den Mandatar-Verwalter, oder durch den Verwaltungsrat oder durch den oder die Teilhaber die gemäß dem vorangehenden Absatz 2 vorladen, unterschrieben sein.

Die Versammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschließen.

Wenn alle Teilhaber einer Versammlung zustimmen oder sich in dieser vertreten lassen, wird keine Rechtfertigung bezüglich der Vorladungen benötigt.

ARTIKEL 21 – VORSTAND

Der jüngste Teilhaber der Generalversammlung übernimmt deren Vorsitz.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Sekretär der Versammlung, der nicht unbedingt Teilhaber sein muss.

Die durch den Vorsitzenden und der Sekretär der Versammlung unterschriebenen Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein dafür speziell angelegtes Register eingetragen, welches am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt wird, wo die Teilhaber, der Mandatar-Verwalter oder der Verwaltungsrat davon Kenntnis nehmen können, ohne es jedoch von dort fortzubewegen. Im Falle, dass ein Dritter beantragen würde, das Register einzusehen, so muss er dazu ein legitimes Interesse vorweisen können. Die Einsichtnahme erfolgt dann mittels Vorlage einer schriftlichen Befugnis, die durch den Mandatar-Verwalter oder den Verwaltungsrat ausgestellt wurde.

KAPITEL VI – JAHRESENDABRECHNUNG – VERTEILUNG

ARTIKEL 24 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL 25 – JAHRESENDABRECHNUNG

Der Mandatar-Verwalter oder der Verwaltungsrat erstellen jedes JAHR EIN Inventar und die Jahresendabrechnung, welche die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Anlagen umfasst ; der Mandatar-Verwalter und der Verwaltungsrat erstellen außerdem ihren Tätigkeitsbericht über die Verwaltung für das abgelaufene Jahr.

ARTIKEL 26 – ZUSTIMMUNG ZUR JAHRESENDABRECHNUNG

Die Generalversammlung hört den Bericht des Mandatars-Verwalters oder des Verwaltungsrats und statuiert anschließend über die Annahme der Jahresendabrechnung. Nach dieser Annahme beschließt die Generalversammlung in einer speziellen Wahl über die Entlastung des Mandatars-Verwalters oder des Verwaltungsrates.

Die Jahresendabrechnung wird innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung zusammen mit ihren Anlage beim zuständigen Handelsgericht hinterlegt und dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzbuches über Handelsgesellschaften.

ARTIKEL 27 – VERTEILUNG

Auf den aus den aus der Jahresendabrechnung hervorgehenden Nettogewinn werden jährlich mindestens fünf Prozent (5%) zur Schaffung der gesetzlichen Reserve entnommen; diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend wenn der Betrag der gesetzlichen Reserve zehn Prozent des Gesellschaftskapitals beträgt. Sie wird wieder verpflichtend, wenn diese Reserve aus gleich welchem Grund angebrochen werden sollte. Die Generalversammlung bestimmt souverän über die Zweckbestimmung des Nettogewinns : Übertrag, Schaffung eines Reservefonds oder einer Provision um verschiedenen Eventualitäten nachkommen zu können, Verteilung einer Dividende, die gegebenenfalls gemäß den verschiedenen Anteil-Arten verschieden sein kann.

KAPITEL VII – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

ARTIKEL 28 – LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse und Vergütungen. Nach Begleichung aller Schulden, lasten und Liquidationskosten, wird das Nettoprodukt der Liquidation zwischen den Teilhabern proportional zu ihren Anteilen aufgeteilt.

Die eventuellen Verluste werden durch in den gleichen Proportionen von den Teilhabern getragen, jedoch kann keiner der Teilhaber dazu angehalten werden, Einzahlungen zu tätigen, die über den Betrag seiner Einbringung in die Gesellschaft hinausgehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tage, um am 31. Dezember 2013 zu enden.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - Fortsetzung

2) Alle im Namen der sich in Gründung befindenden Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen werden ausdrücklich durch die Gesellschaft übernommen und durch diese bestätigt.

ERNENNUNG

Im gleichen Zusammenhang, und da nunmehr die Satzungen festgelegt sind und die Gesellschaft gegründet ist, sind die Erschienenen zu einer außerordentlichen Generalversammlung der Teilhaber zusammengetreten. Einstimmig beschließt die Versammlung:

1) die Anzahl der Verwalter auf EINEN festzusetzen und überträgt dieses Mandat für eine Dauer von sechs Jahren :

-Herrn Gérard CREMER, vorgenannt, welcher annimmt und demnach über sämtliche Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt

2) keinen Kommissar zu ernennen.

Für gleichlautenden analytischen Auszug :

Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar

Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde und die Vollmacht.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/09/2012 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung